

Feuchtwangen, 27.07.2017

## Neue Gewerbeabfallverordnung

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über eine gesetzliche Neuerung.

Am 01. August 2017 trat die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Diese betrifft Abfallerzeuger, also Sie, und Abfallbesitzer, also uns, nach Übernahme Ihrer Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle).

Wir haben uns entschlossen, mit diesem Informationsschreiben nicht zu schnell und überhastet auf die neue Gesetzeslage zu reagieren. Vieles war und ist bezüglich der Auslegung und des Vollzuges nicht eindeutig geklärt. Dass die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine neue Handlungsrichtlinie erarbeiten wird, ist uns Beweis dafür und bestätigt uns in unserem Handeln. Mit Vertretern der Vollzugsbehörde im Landkreis Ansbach haben wir uns ebenfalls bereits ausgetauscht.

Als erste Handlungsempfehlung zur neuen GewAbfV geben wir Ihnen nachfolgend stichpunktartig sowie in Form zweier Schaubilder einen kompakten Überblick.

Des Weiteren erhalten Sie auf Wunsch gerne eine Bestätigung unsererseits, dass wir die von Ihnen übernommenen Abfälle einer gesetzeskonformen Verwertung zuführen. Dies insbesondere für gemischte Siedlungs- und gemischte Bau- und Abbruchabfälle, welche Sie uns gemäß GewAbfV überlassen. Diese werden wir vorrangig einer Vorbehandlungsanlage zuführen.

Die Bestätigung stellt bereits einen wesentlichen Bestandteil Ihrer Dokumentationspflicht, über Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsnachweise u.s.w. hinaus, dar.

**„Haben Sie Fragen zur individuellen Umsetzung der neuen Gewerbeabfallverordnung?**

**Kommen Sie auf uns zu!**

**Gerne beraten und unterstützen wir Sie!**

Wir übernehmen beispielsweise im Falle eines notwendigen Nachweises einer Getrenntsammlungsquote von 90% die Vermittlung eines zugelassenen und unabhängigen Sachverständigen, oder unterstützen Sie bei der Erörterung der Fragen nach technischer Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Ebenfalls unterstützen wir Sie gerne bei der entsprechenden Dokumentation.

### Weitere Infos zur neuen GewAbfV:

- Einsehbar: Download-Bereich des BMUB, [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)
- Ziel: Stärkung Umweltschutz, Klima- und Ressourcenschutz, Einhaltung fünfstufige Abfallhierarchie
- Adressat: Abfallerzeuger / Abfallbesitzer
- Behördlicher Vollzug ab 01.01.2019

### Ihre Ansprechpartner:

#### Ulrich Traxel

Tel-Nr. : 0 98 52 / 67 89 – 22

Fax-Nr. : 0 98 52 / 67 89 – 10

eMail : [ulrich.traxel@herz-feuchtwangen.de](mailto:ulrich.traxel@herz-feuchtwangen.de)

#### Holger Lutz

Tel-Nr. : 0 98 52 / 67 89 – 28

Fax-Nr. : 0 98 52 / 67 89 – 10

eMail : [holger.lutz@herz-feuchtwangen.de](mailto:holger.lutz@herz-feuchtwangen.de)

Feuchtwangen, 27.07.2017

## Gewerbliche Siedlungsabfälle

Welche gewerblichen Siedlungsabfälle sind getrennt zu erfassen?

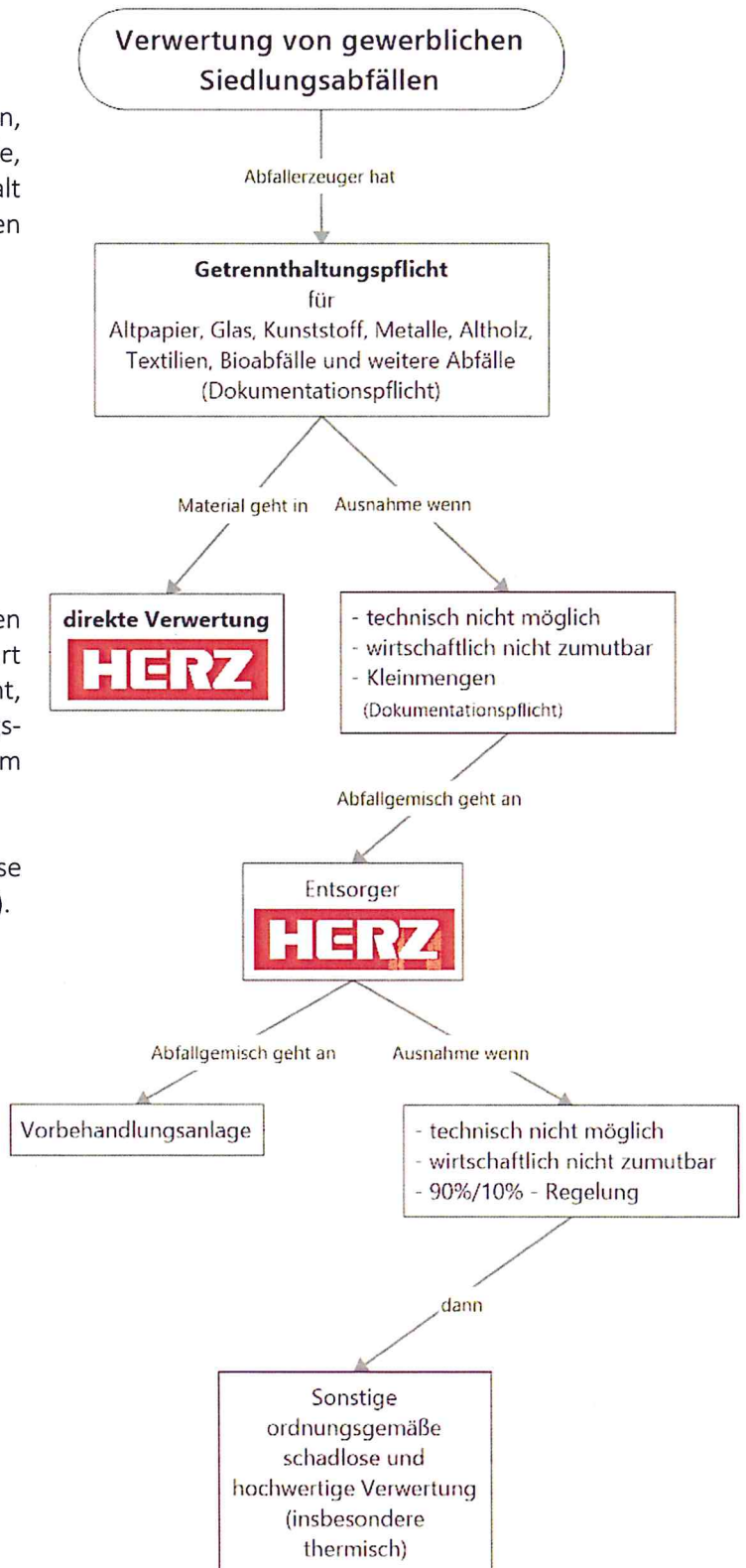
Altpapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Altholz, Textilien, Bioabfälle, weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, welche nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Welche Ausnahmen gibt es zur getrennten Sammlung bzw. wann kann gemischt gesammelt werden?

- technische Unmöglichkeit (Begründung, Dokumentationspflicht)
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit (Begründung, Dokumentationspflicht)

Abfallgemische gewerblicher Siedlungsabfälle sollen vorrangig einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung entsteht, wenn vom Abfallerzeuger eine Getrenntsammlungsquote von 90% erreicht wird. Diese Quote ist von einem unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren!

Nachrangig ist eine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung (insbesondere thermisch).





Feuchtwangen, 27.07.2017

## Bau- und Abbruchabfälle

Welche Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu erfassen?

Glas, Kunststoff, Metalle einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik

Welche Ausnahmen gibt es zur getrennten Sammlung bzw. wann kann gemischt gesammelt werden?

- technische Unmöglichkeit (Begründung, Dokumentationspflicht)
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit (Begründung, Dokumentationspflicht)

Abfallgemische von Bau- und Abbruchabfällen sollen vorrangig einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Nachrangig ist eine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung (insbesondere thermisch).

